



Der Vorsitzende der LSK, Herr Schröder, erläutert mit einer Präsentation (**Anlage 3**) den vorgelegten Vorschlag zur Entlastung des Akademischen Senats bei Anträgen zu Studiengängen.  
Herr von Wagner stellt folgenden Änderungsantrag:

ASt.: H. von Wagner

**Beschluss AS 8/773-28.06.2017**

**17 : 3 : 2**

Der Akademische Senat bittet die LSK um Vorlage der Checkliste für Studien- und Prüfungsordnungen, um die inhaltlichen Forderungen an Studien- und Prüfungsordnungen abzustimmen.

ASt.: LSK-V

**Beschluss AS 9/773-28.06.2017**

***mit 1 Enthaltung angenommen***

Der Akademische Senat beschließt das vorgeschlagene Verfahren der LSK zur Entlastung des Akademischen Senats. (**Anlage 4**)

Protokoll:  
Ute Meiner

Vorsitzender:  
Prof. Christian Thomsen

## **Verfahren zur Entlastung des Akademischen Senats bei Anträgen zu Studiengängen**

Gemäß Grundordnung § 9 (1) sowie der QMS Prozessbeschreibungen „Studiengang einführen“ und „Studiengang ändern“ ist der Akademische Senat u.a. zuständig für eine Stellungnahme zu Studiengängen (Studien-, Prüfungs- sowie Zugangs- und Zulassungsordnung). Die LSK berät den Akademischen Senat und das Präsidium u.a. zu diesem Punkt. In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass ein Anstieg von notwendigen Aufgaben zu verzeichnen ist (mehr Studiengänge und entsprechend mehr Überarbeitungen, gesetzlich geforderte Einführung von Zugangs- und Zulassungsordnungen usw.). Gleichzeitig konnte im Vorfeld der Sitzungen des Akademischen Senats sehr häufig Einigkeit zwischen Antragstellern und LSK, der TU internen Rechtsaufsicht zu Studiengängen (I B) sowie ggf. der Kapazitätsprüfung durch SC 3 hergestellt werden. Aus diesem Grund ist für die Fälle, in den Einigkeit zwischen diesen 4 Bereichen besteht eine Entlastung des Akademischen Senats möglich.

Die Entlastung besteht im Wesentlichen aus weniger Unterlagen im Rahmen der Einladung des AS, einer Kennzeichnung von TOPs bereits mit Versand der Einladung des AS, bessere Planungssicherheit für Antragsteller und AS-Mitglieder, gezielte Diskussionen zu kontroversen Punkten von in der Regel grundsätzlicherer Bedeutung.

Die folgenden Verfahrensschritte beschreiben die Entlastung des AS und die dadurch notwendigen Änderungen.

### **Verfahrensschritte**

0. Es wird empfohlen, vor Beschlussfassung der Antragsteller (Fakultät, Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis oder Zentralinstitut) ein gemeinsames Vorgespräch mit LSK, I B und SC 3 durchzuführen.
1. Antrag auf Einrichtung oder Änderung eines Studiengangs wird in 4-facher Ausfertigung in Papierfassung bei der AS-Geschäftsstelle (1x einseitig) eingereicht und von dort an die LSK (2x doppelseitig), und SC 3 (1x doppelseitig) weiter verteilt. Zusätzlich wird eine elektronische Fassung bei der LSK und I B eingereicht.
2. In der Regel wird die LSK innerhalb von 4 Wochen nach Einreichung der vollständigen Unterlagen einen Beschluss zu dem Antrag fassen. Dazu lädt die LSK die Antragsteller, I B und SC 3 innerhalb dieser Zeit zu einer Unterkommission und anschließend zur LSK-Sitzung ein.
3. Die LSK-Sitzungen finden spätestens 22 Tage vor einer AS-Sitzung statt. Nach Beschlussfassung haben die Antragstellenden mindestens 6 Tage Zeit eine schriftliche Stellungnahme zu den Anmerkungen von LSK, I B und SC 3 abzugeben. Auf Grund dieser Stellungnahme muss erkennbar sein, ob alle Anmerkungen übernommen werden (Konsens) oder ob Anmerkungen nicht übernommen werden (Dissens).
  3. a) Den Konsens stellen die Vorsitzenden der LSK, I B und SC 3 innerhalb eines Tages fest und teilen ihn der AS-Geschäftsstelle unverzüglich mit. In diesem Fall werden mit der Einladung zur Sitzung des AS zu diesem Tagesordnungspunkt (TOP) lediglich die AS-Beschlussvorlage sowie eine kurze Übersicht (1 Seite mit "Ampelkennzeichnung") versandt. Darüber hinaus wird dieser TOP in der Tagesordnung bereits als Punkt für en bloc-Abstimmung gekennzeichnet. Die vollständigen Unterlagen können sowohl in der AS-Geschäftsstelle als auch online eingesehen werden. Die Anlagen der Einladung des AS verkürzen sich dadurch deutlich. Die AS-Sitzung kann zeitlich besser geplant werden.
  3. b) Im Fall von Dissens legen die Antragsteller in der Stellungnahme fest, ob sie nochmals die Diskussion mit LSK, I B und SC 3 suchen (z.B. mit neuen Argumenten) oder sofort eine Behandlung im Akademischen Senat wünschen. Diskussion von in der Regel grundsätzlicheren Anmerkungen, die sich nicht nur auf einen Studiengang beziehen.